

SCHRIFTEN  
zum internationalen und zum öffentlichen  
RECHT

Herausgegeben von Gilbert Gornig

Henning Hildebrandt

Die Rechtsproblematik  
multipler Regulierungs-  
strukturen in der  
Doping-Bekämpfung

Zur Notwendigkeit und Möglichkeit  
einer globalen öffentlich-rechtlichen Kontrolle  
sozialmächtiger Sportverbände

109

# Einleitung

Die Problematik multipler Regulierungsstrukturen tritt immer dort zutage, wo staatliche Regelungskompetenzen und zwischenstaatliche oder nicht-staatliche, also privatechtliche, Regelungen koexistieren und in Konflikt geraten. Dieses Phänomen der Konfliktsituation staatlicher und privatechtlicher Regelungen ist nicht nur in den Bereichen wirtschaftlicher Austauschbeziehungen, Umwelt und Kommunikation zu beobachten, sondern auch – und vor allem – innerhalb des organisierten Sportwesens.<sup>1</sup> Besondere Brisanz erfährt dieses Konfliktpotenzial aufgrund der Internationalisierung und Globalisierung der genannten Regulierungsstrukturen. Die dem organisierten Sport immanenten ausgeprägten Strukturen der Selbstregulierung, weswegen er traditionell als autonomes, staats- und staatenunabhängiges System bezeichnet wird, das aber durch das nationale und internationale öffentliche Recht durchdrungen wird, gestalten sich somit zu einem Geflecht staatlicher und verbandsrechtlicher Normen und Kompetenzen nationaler und internationaler Provenienz.<sup>2</sup>

Das Problem ist die verwirrende Vielschichtigkeit mehrfach verschrankter Systeme, so dass Sportler zugleich in mehrere Regelungsstrukturen eingebunden sind und ihnen ein je unterschiedliches Maß an Rechten zugebilligt wird.

Der Konflikt multipler Regulierungsstrukturen besteht somit zwischen dem Autonomiestreben der Sportwelt und der Gemeinwohlverantwortung des Staates, zum Beispiel in Form des Schutzes von Grundrechten. Die internationale Dimension des Sports droht dabei alle nationalen Regelungsansprüche abzufedern, wenn nicht gar zu neutralisieren.

Diese Arbeit soll zum einen das offensichtlich defizitäre System mehrerer parallel verlaufender Regulierungsstrukturen und die sich aus ihnen ergebenden Kompetenzabgrenzungsschwierigkeiten aufzeigen. Besonders im Rahmen des organisierten Sports ruft die Monopolstellung der Internationalen Sportverbände eine Sozialmächtigkeit dieser privaten Vereinigungen hervor, die nicht nur im

---

1 Vgl. Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther, „Fragmentierung des Weltrechts - Vernetzung globaler Regimes statt etatistischer Rechtseinheit“, in: Albert, Matthias/Stichweh, Rudolf (Hrsg.), Weltstaat – Weltstaatlichkeit: Politische Strukturbildung nach der Globalisierung, 2007, S. 32.; so auch: Teubner, Gunther, „Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus“, in: Rechtshistorisches Journal, 1996, S. 255 ff., 260, mit Verweis auf Luhmann, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, 1993, S. 571 ff.

2 Vgl. Becker, Florian/Lehmkuhl, Dirk, „Multiple Strukturen der Regulierung: Ursachen, Konflikte und Lösungen am Fall des Leichtathleten Baumann“, in: Héritier, Arienne/Stolleis, Michael/Scharpf, Fritz (Hrsg.), European and International Regulation after the Nation State. Different Scopes and Multiple Levels, 2004, S. 225 ff., 226.

Verhältnis zum einzelnen *Berufs*-Sportler, sondern auch im Verhältnis zu souveränen Staaten zu einem Über-Unterordnungsverhältnis führen kann.

Kummer formulierte die These, der Sport bewege sich in einem (quasi-)rechtsfreien Raum.<sup>3</sup> Kokettiert der Sport mit dem besonderen Gut des Fair-Play-Gedankens und fordert faire Spiele, so darf die Frage gestellt werden, ob die den Grundsatz proklamierenden Verbände sich nicht selbst längst zu Global Players entwickelt haben, die alles andere als Chancengleichheit, Achtung fremder Regelungskompetenzen und Einhaltung allgemeingültiger (Rechts-)Grundsätze verkörpern.

Beachtlich soll innerhalb dieser Arbeit vor allem die grundsätzliche und Sportarten übergreifende Problematik des Sportdopings sein, dessen Bekämpfung durch den Sport innerhalb seiner Regelwerke oftmals an den Regeln der Rechtsstaatlichkeit vorbei geführt wird und deren Erfolglosigkeit anlässlich nicht geringer werdender Missbrauchsfälle offensichtlich ist.

Die Fragen lassen sich wie folgt formulieren: Welche Anti-Doping-Maßnahmen ergreift der organisierte Sport? Werden (sportliche) Regelverstöße im Rahmen des Verbandsrechts rechtmäßig gewürdigt und führen sie zu einer effektiven Bekämpfung des Dopingproblems? Oder bedarf es einer staatlichen oder überstaatlichen Regulierung dieses Massenphänomens? Welche Kompetenzen hat insoweit der souveräne Staat unter Beibehaltung der grundrechtlich normierten Verbandsautonomie?

Letztlich sollen demnach die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer universal geltenden öffentlich-rechtlichen Regulierung Internationaler Sportverbände anhand des Beispiels des internationalen Anti-Doping-Kampfes im Spitzensport behandelt werden, zum einen zur Entflechtung einer multiplen Regulierungsstruktur und zum anderen zur effektiveren Bekämpfung des Dopingmissbrauchs im Sport.

Zur Einführung in die Problematik der Monopolstellung der Internationalen Sportverbände im Allgemeinen und zur Objektivierung der Ohnmacht des Sports in der Bekämpfung des Dopingmissbrauchs werden an dieser Stelle einleitend Beispiele aufgezeichnet, anhand derer das Regelungsdefizit kurz skizziert werden soll. Im Rahmen der Arbeit wird auf diese Fälle Bezug genommen bzw. weitere für die Untersuchung erhebliche Fälle genannt werden.

Im Jahr 2006 beschloss das Dringlichkeitskomitee der FIFA (Fédération Internationale de Football Association), des Welt-Fußballverbandes, die Suspendierung des griechischen Fußballverbandes (Hellenic Football Federation, HFF) für sämtliche internationale Fußballveranstaltungen – Ausschluss der griechischen Fußballnationalmannschaft von der Qualifikation zur Europameister-

---

3 Siehe Kummer, Max, Spielregel und Rechtsregel, 1973, passim.

schafts-Endrunde 2008, Ausschluss der griechischen Vereinsmannschaften von den europäischen Pokal-Wettbewerben und Verbot der Teilnahme griechischer Vereine an der FIFA-Transferliste. Hintergrund dieses Beschlusses der FIFA war die einstimmige Annahme des Komitees, die HFF verstöße gegen den Unabhängigkeitssatz der FIFA-Satzung, deren Wirksamkeit durch die Inkorporation der FIFA-Satzung in die Satzung des griechischen Verbandes begründet wird. Ausgangspunkt dieser Sanktion seitens des internationalen Verbandes war das Vorhaben der griechischen Regierung, das griechische Sportgesetz der gestalt zu ändern, dass die nationale Exekutive gegenüber den Verwaltungsangelegenheiten der HFF gestärkt würde. Der Beschluss wurde nach wenigen Tagen aufgehoben, weil der souveräne Staat Griechenland von der Gesetzesänderung absah bzw. diese einschränkte, indem er die HFF explizit von der staatlichen Neuregelung ausgenommen hat.<sup>4</sup>

Ebenfalls im Jahr 2006 wurde die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland ausgetragen. Das so genannte Ticketing, der Verkauf der Stadion-Eintrittskarten, erfolgte ausschließlich über die offizielle Homepage der FIFA. Ein anderweitiger Erwerb der Karten wurde ausgeschlossen. In Anbetracht der Regelungen der Art. 45 AEUV (ex-Art. 39 EG) und 102 AEUV (ex-Art. 82 EG), deren Inhalte das Gebot der Dienstleistungsfreiheit und das Verbot von Monopolstellungen sind, erscheint die Rechtmäßigkeit einer solchen Ausschließlichkeitsregelung zumindest zweifelhaft und wäre lediglich bei Vorliegen besonderer, von der EuGH- bzw. GH-EU-Rechtsprechung in der Regel restriktiv angenommener, zwingender Gründe gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist auch die Entscheidung des AG Frankfurt vom 20.4.2006 zu beachten. In ihr entschied das Gericht über die Wirksamkeit der Allgemeinen Ticket Geschäftsbedingungen des DFB e.V., nach deren Ziffern 3 und 4 das Abtretungsverbot erworbener Tickets mit Zustimmungsvorbehalt des Veräußerers und die Nichtigkeit dieses Verfügungsgeschäfts bei Zuwiderhandlung des Erwerbers bestimmt werden.<sup>5</sup> Die Richtigkeit der richterlichen Entscheidung, wonach die Geschäftsbedingungen nicht grundsätzlich gegen geltendes Recht verstößen, ist in Anbetracht der uneingeschränkten Nutzungsrechte eines (Neu-)Eigentümers nach dem BGB ebenfalls fraglich. Zumal lässt sich die Frage stellen, ob die europäische und die nationale Rechtsprechung in beiden Fällen tatsächlich ihrer eigenen Rechtsprechungslinie treu geblieben sind oder ob nicht doch der natio-

---

4 Vgl. Panagiotopoulos, Dimitrios, „Verbandsautonomie und staatliche Regulierung – Der Konflikt zwischen der FIFA und dem griechischen Fußballverband“, in: SpuRt 2006, S. 189 ff., 190.

5 Urteil des AG Frankfurt vom 20.04.2006 in: SpuRt 2006, S. 122.

nale und der Internationale Sportverband aufgrund seiner Sozialmächtigkeit einmal mehr Begünstigter seiner eigenen Macht geworden sind.

Das Problem ist augenscheinlich. Zum einen besitzen Internationale Sportverbände aufgrund der Organisationsstruktur des Sports eine weit reichende sozialmächtige Monopolstellung innerhalb der jeweiligen Sportart. Nationale Sportverbände, deren untergeordnete Vereine und die an sie vertraglich gebundenen Einzelsportler müssen sich deren Regelungen fügen. Zum anderen büßen selbständige Staaten einen beachtlichen Bestandteil ihrer Souveränität ein, wollen sie den internationalen Verbänden wohl gesonnen gegenüberstehen und nicht Gefahr laufen, im Spiel der Großen lediglich die Zuschauerrolle zu übernehmen, während im Nachbarstaat Renommee und Investorenangebote in die Höhe schnellen.

Calliess formulierte:

„Ubi societas, ibi ius: Wo den transnational organisierten Systemen kein Weltstaat gegenüber steht, lebt der gesellschaftliche Rechtspluralismus [wieder] auf. Das auf globaler Ebene entstehende Bedürfnis nach Recht und Ordnung wird durch private Ordnungsleistungen und gesellschaftliche Selbstorganisation befriedigt.“<sup>6</sup>

Demnach könnte es einer Regulierung bedürfen, nach der sich Sportverbände, trotz Beibehaltung ihrer für den Sport unerlässlichen monopolistischen Stellung, gegenüber den Staaten und dem einzelnen Sportler zu verantworten haben.

Im Zuge der nicht enden wollenden Diskussion um den Doping-Missbrauch im Spitzensport und den gegen diesen – hoffnungslos – geführten Kampf durch den Sport wird von Politikern und Sportfunktionären in Deutschland stets und fieberhaft über die Notwendigkeit einer staatlichen Regelung debattiert. Einigkeit besteht indessen nicht. Ein rein deutsches Phänomen ist dies nicht, so wurden u. a. in Frankreich und Italien spezielle Anti-Doping-Gesetze geschaffen.

Die Notwendigkeit einer Regulierung zeigt sich insbesondere in den regelmäßig wiederkehrenden Doping-Missbrauchsfällen während der Tour de France, dem weltweit bedeutendsten Radsportereignis. Neue Fragen warfen die Vorfälle des Jahres 2006 auf. Ausgeschlossen wurde ein deutscher Radsportler, der für den schweizerischen Verband fuhr, aus einer an der Tour de France teilnehmenden deutschen Mannschaft. Der Ausschluss erfolgte durch die Mannschaftsleitung aufgrund staatlicher Ermittlungen in Spanien, während der Austragungsort Frankreich und der Veranstalter des sportlichen Großereignisses ein französisches Privatunternehmen war. Mangels ausreichender staatlicher Ermittlungserfolge spanischer Behörden und demzufolge auch ohne Beweiserfolg gegen den

---

6 Vgl. Calliess, Gralf-Peter, Grenzüberschreitende Verbraucherträge, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf dem elektronischen Weltmarktplatz, 2006, S. 16. Zum Begriff des „transnationalen Rechts“ vgl. unten unter A., I., 3., dort auch Fn.40.

angeklagten Arzt, dem Sportler tatsächlich zum Doping-Missbrauch verholfen zu haben, und mangels einer gesetzlichen Regelung im Heimatland Deutschland, durch welche der Dopingverstoß staatlich sanktioniert werden könnte, konnte die Frage eines etwaigen Dopingverstoßes bis heute nicht geklärt werden. Verbandsinterne Ermittlungen liefen mangels Ermächtigungsgrundlagen ins Leere. Die privatrechtliche Kündigung aus dem Team erfolgte aufgrund des Drängens des Hauptsponsors der Mannschaft.

Dem Sportler drohte der Ausschluss aus dem schweizerischen Radsportverband, obwohl der Dopingmissbrauch nicht festgestellt worden war. Zur Begründung verwies der Verband auf den Anscheinsbeweis und eine Beweislastumkehr.<sup>7</sup> Um einer Sperre zu entgehen, erklärte der Sportler seinen Rücktritt aus dem schweizerischen Radsportverband. Nach dem Austritt des Sportlers wurde ihm aus dem Nachbarstaat Italien von dem dort ansässigen italienischen Sportverband angeboten, die dortige Profi-Lizenz erhalten zu können. Es gelte dort noch immer die Unschuldsvermutung, hieß es. Bedenkt man, dass der Sport längst nicht mehr nur um des bloßen Strebens nach Erfolg betrieben wird, sondern – zumindest auch – des großen kommerziellen Gewinns wegen, so war eine Wiederkehr des Sportlers bei der Tour de France 2007 trotz des unverbindlichen Ehrenkodex, des Dopings verdächtige Sportler auszuschließen – dessen Rechtmäßigkeit aus rechtsstaatlichen Erwägungen ohnehin zweifelhaft war –, jedenfalls möglich. Letztlich gab der Sportler seinen Rücktritt vom Profiradsport bekannt.

Dass das Phänomen des Sportdopings sich nicht nur auf einzelne wenige Fälle und Sportarten beschränkt, ist mittlerweile allgemeine Ansicht. Nur erfolgt eine effektive Bekämpfung dessen bislang weder durch die Sportverbände selbst, noch durch weltweit neu gegründete Anti-Doping-Agenturen, noch durch staatliche Gesetze.

Aus alledem folgt, dass es möglicherweise einer Reformation des internationalen Sportwesens bedarf, das bereits von einer Zweispurigkeit von Ordnungssystemen geprägt ist.<sup>8</sup> Dabei ist stets zu beachten, dass das Subjekt jedweder Sanktionierung der Sportler ist, der als solcher nicht mehr, aber auch nicht weniger Individualrechte als jeder andere Mensch hat. Entscheidungen zu seinen Lasten führen zu beachtlichen Sperren. Ein zweijähriger Ausschluss von allen verbandlichen Wettbewerben hat nicht nur erhebliche finanzielle Einbußen, sondern auch mitunter das endgültige Karriereende für den Sportler zur Folge.

---

7 Vgl. zur sog. „strict liability“-Regelung weiter unten unter A., III., 2., d), dd), 1).

8 Zum Begriff der Zweispurigkeit vgl. die Erläuterung zum sog. Zweisäulenmodell im Sport unter A., I., 2.

Betrachtet man die Entscheidungen der Sportverbände und des Internationalen Sportschiedsgerichtshofs (TAS) der letzten Jahre, so scheint dies nicht selten in Vergessenheit geraten zu sein. Weder verbandsintern noch -extern erfahren Sportler, die zu Recht oder zu Unrecht des Dopingmissbrauchs beschuldigt werden, ausreichenden Individualrechtsschutz. Die Fälle, in denen der sanktionierende Verband und der sanktionierte Sportler Parteien in staatlichen Gerichtsverfahren waren, zeigten, dass insbesondere ein Internationaler Sportverband die nationale Rechtsprechung als Angriff auf die Verbandsautonomie erachtete. Dank der noch im Einzelnen darzustellenden Typizität des Sportverbandwesens gelang es den Verbänden sogar, staatliche Rechtsprechung zu ignorieren bzw. zu neutralisieren. Im *Fall Baumann* wurde dieses Problem offenkundig. Das Verfahren steht prägend für den Begriff der Sozialmächtigkeit der (v.a. Internationalen) Sportverbände.

Dieser kurzen Problemkizzierung nach könnte es einer staatlichen Regelung gegenüber den Sportverbänden bedürfen, die an dieser Stelle anhand des Beispiels eines wirksamen internationalen Anti-Doping-Kampfes dargestellt werden soll.

Zu diesem Zwecke sollen innerhalb dieser Arbeit zunächst die verbandsrechtliche Struktur der nationalen und der internationalen Sportorganisation dargestellt und der daraus entstehende Konflikt mit der staatlichen Regulierung beschrieben werden. Im Zuge dessen werden der internationale Anti-Doping-Kampf im Sport sowie die staatlichen Befugnisse im Bereich des Sports erörtert werden. Zeigt sich die Notwendigkeit einer Regulierung und die grundsätzliche Regelungskompetenz der einzelnen Staaten, folgt abschließend die Untersuchung der Frage, inwiefern über national-territoriale Grenzen hinaus einzelstaatliche Maßnahmen internationale Wirkungen entfalten können. Denn die private Sportorganisation differenziert sich funktional außerhalb staatlicher Grenzen. Auf der Ineffizienz einzelstaatlicher Maßnahmen vor dem Hintergrund der Monopolstellung der Internationalen Sportverbände basierend, ist daher nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um eine internationale Zusammenarbeit staatlicher Organe zu ermöglichen. Ziel ist die Konfliktlösung der sich gegenüberstehenden Regulierungskompetenzen staatlicher und privater Ordnungsmuster, wobei dem Staat als Souverän der drei Gewalten die Kontrollhoheit obliegt. Dabei stellt sich die Frage nach der Möglichkeit einer universalen Regulierungsmöglichkeit Internationaler Sportverbände, wobei innerhalb dieser Konzeption stets der globale Anti-Doping-Kampf als Beispiel dienen soll.

Nicht Bestandteil dieser Arbeit sollen sein: die detaillierte Evaluierung einzelner staatlicher Gesetzesvorschläge, die Möglichkeit der Pönalisierung des Sportlers durch einzelstaatliche Gesetze oder die teils diskutierte Änderungsnotwendigkeit einzelner ZPO-Vorschriften. Auf konkrete Regelungsvorschläge

soll insoweit eingegangen werden, wie es Kompetenzabgrenzungen innerhalb des zu entwickelnden Regulierungssystems erfordern.

# **A. Erstes Kapitel: Der Sport im Spannungsfeld zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Regulierung**

## **I. Begriffsbestimmung**

### **1. Sport und Recht**

Der Begriff des Sports leitet sich aus dem englischen *sports* ab und bezeichnete im 16. Jahrhundert Freizeitbeschäftigungen des englischen Adels.<sup>9</sup> Den damaligen Veranstaltungen wie auch den heutigen immanent sind Wesensmerkmale wie Bewegung, Zweckfreiheit, Organisation, aber auch Leistungsvergleich, Wettkampf und Chancengleichheit.<sup>10</sup> Das Verwirklichen dieser Merkmale erfordert einheitliche sportliche Regeln, deren Erlass, Durchsetzung und Aufhebung in die Verantwortung nationaler und internationaler Verbände, also juristischer Personen des Privatrechts, fällt. Aus Sicht von Soziologen und Ethnologen, die einen pluralistischen Rechtsbegriff vertreten, also auch nicht-staatlich gesetztes Recht als Recht verstehen, ist die Beziehung von Sport und Recht von tradiertes Wesensimmanenz.<sup>11</sup>

Aus Sicht der Rechtswissenschaft, der ein monistischer Rechtsbegriff zugrunde liegt, nämlich einzig – unmittelbar oder mittelbar – staatlich legitimiertes Recht als Recht zu verstehen, stellen andere Ordnungssysteme mit eigenem Entscheidungsmaßstab wie Sportvereine und Sportgerichte kein Rechtssystem in diesem Sinne dar.<sup>12</sup>

Ein scheinbares Nebeneinander von Sport und Recht im engeren Sinne veranlasste zu der Aussage, der Sport bewege sich in einem rechtsfreien Raum.<sup>13</sup> Dass es sich nicht bloß um beziehungslose Subsysteme innerhalb der Gesellschaft handelt, zeigt jedoch die Vielzahl nationaler<sup>14</sup> sowie supranationaler<sup>15</sup> Gerichtsurteile zur Kontrolle sportverbandlicher Entscheidungen und Satzungen.

---

9 Vgl. Bauer, Martin, Kultur und Sport im Bundesverfassungsrecht, 1999, S. 245 ff.

10 Vgl. Pfister, Bernhard/Steiner, Udo, Sportrecht A-Z, 1995, S. 185 f.

11 Vgl. Nolte, Martin, Sport und Recht, 2004, S. 17.

12 Vgl. Röhl, Klaus F., Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl., 2007, S. 209.

13 Siehe Kummer, a.a.O. (Fn.3), *passim*.

14 Vgl. insofern für nationale Gerichtsurteile das Urteil des LG München I, Kammer für Handelssachen v. 17.5.1995 – 7 HK O 1659/94 (Krabbe-Fall), in: SpuRt 1995, S. 161; Urteil des OGH vom 24.9.98, in: IPRax 2000, S. 138 ff. zum Fall Baumann; SpuRt 1995, S. 142 zum Fall Harry „Butcher“ Reynolds; Urteil des AG Frankfurt vom 20.04.2006 in: SpuRt 2006, S. 122.

Unter dem Begriff des Sportrechts wird die Gesamtheit der verbandsautonomen und sporterheblichen staatlichen Regelungen verstanden.<sup>16</sup> Werden verbandsrechtliche Regelungen, wie die Zulassung zu Wettbewerben bzw. der Ausschluss von denselben oder die komplizierte Struktur der Verbandsmitgliedschaft<sup>17</sup>, – begrifflich fragwürdig – als Recht bezeichnet, so wird die Einschätzung, dass der organisierte Sport nicht mehr Reservat rein privaten Selbstverständnisses sei,<sup>18</sup> nachvollziehbar, sind die Athleten in der Ausübung des Sports doch von einem engmaschigen Netz sanktionierender Verhaltensordnungen überzogen.<sup>19</sup> Diese verbandsautonomen privat-rechtlichen Regelungen werden als *lex sportiva* bezeichnet.<sup>20</sup> Jedoch ist gerade aufgrund des Mangels staatlicher Legitimierung dieser Verhaltensnormen an deren Rechtsqualität zu zweifeln, so dass der (staats-)rechtsfreie Raum bestehen bleibt, in Teilen auch bestehen bleiben muss.

Diesem *Recht* gegenüber steht das staatliche Recht. Optimistisch-idealisch ist die Annahme, dass sich der Sport durch eine voranschreitende Verrechtlichung desselben in Ländern wie Frankreich, Belgien, Italien, Griechenland, USA und Spanien<sup>21</sup> in einem gänzlich rechtlich regulierten Rahmen bewege und die Behauptung, der Sport bewege sich in einem rechtsfreien Raum<sup>22</sup>, als eine Fehldiagnose zu bewerten sei.<sup>23</sup> Dass diese Schlussfolgerung zumindest zweifelhaft erscheint, zeigen die eingangs genannten Beispiele<sup>24</sup>. Selbst dort, wo der organisierte Sport dem staatlichen Recht begegnet (begegnen muss?), also in den Schnittmengen von autonomen Verbandsregeln und Recht im engeren Sinne, entscheidet der Sport doch aufgrund faktischen Zwangs diesen Regulie-

---

15 Siehe EuGH, Urteil vom 15.12.1995, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-4921 ff. – Bosman.

16 Vgl. Nolte, Sport und Recht, a.a.O. (Fn.11), S. 18.

17 Vgl. Schlosser, Peter, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, 1982, S. 27 ff.; Reuter, Dieter, „Voraussetzungen und Grenzen der Verbindlichkeit internationalen Sportrechts für Sportvereine und Sportler“, in: ders. (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, 1987, S. 53 ff., 53.

18 Vgl. Stern, Klaus, „Grundrechte der Sportler“, in: Schroeder, Friedrich-Christian/Kauffmann, Hans (Hrsg.), Sport und Recht, 1972, S. 142 ff., 142.

19 Vgl. Summerer, Thomas, Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter, 1990, S. 27.

20 Vgl. Statt vieler Panagiotopoulos, Dimitrios, a.a.O. (Fn.4), S. 189 ff., 191.

21 Vgl. Summerer, a.a.O. (Fn.19), S. 27.

22 Vgl. Kummer, a.a.O. (Fn.3), S. 34.

23 Vgl. Stern, Grundrechte der Sportler, a.a.O. (Fn.18), S. 142 ff., 144.

24 Siehe insoweit die in der Einleitung beispielhaft benannten Fälle, in denen durch das Recht der Sportverbände in Verbindung mit der Sozialmächtigkeit internationaler und nationaler Dachverbände die gesetzlichen Regelungen und damit die eigentliche Souveränität des einzelnen Staates neutralisiert wurden.